

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Königsbrück mit den Ortsteilen Gräfenhain und Röhrsdorf (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. Nr. 4, S. 62) in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. Nr. 4, S. 116) hat der Stadtrat der Stadt Königsbrück am 8. Dezember 2020 mit Beschluss-Nr. 07-12-20 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Königsbrück mit den Ortsteilen Gräfenhain und Röhrsdorf (Hundesteuersatzung) beschlossen:

§ 1 - Steuerberechtigter

Die Stadt Königsbrück erhebt die Hundesteuer als Gemeindesteuer.

§ 2 - Steuertatbestand

Der Besteuerung unterliegt das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Stadtgebiet mit den Ortsteilen Gräfenhain und Röhrsdorf. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 3 - Steuerschuldner / Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen oder länger als drei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt oder Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§ 4 - Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für den 1. Hund **70,00 €**.
- (2) Für den zweiten Hund beträgt der nach Abs. 1 geltende Steuersatz **140,00 €** und für jeden weiteren Hund **180,00 €**.
- (3) Die Zwingersteuer (Zuchthaltung) beträgt im Kalenderjahr **150,00 €**.
- (4) Hunde, deren Gefährlichkeit aufgrund einer sozialinadäquaten Eigenschaft oder Verhaltensweise im Einzelfall festgestellt wurde oder aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Hundegruppe - gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden, in der jeweils gültigen Fassung - vermutet wird, werden gesondert besteuert. Der Steuersatz beträgt hier für den Ersthund **380,00 €** und für jeden weiteren Hund **525,00 €**.

§ 5 - Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden, sowie
2. Melde- und Schutzhunden.

§ 6 - Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen,
2. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, insbesondere Diensthunde der Polizei, des Zolls, der Bundeswehr und der Forstwirtschaft,
3. Rettungshunden, die für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
4. Hunden, die zur Bewachung von Tierherden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden in Tierhandlungen,
7. Hunden, die zur Durchführung der Aufgaben von anerkannten Sanitätsorganisationen dienen.

§ 7 - Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres (01.04.; 01.07.; 01.10.)
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- (4) Wird ein Hund im Stadtgebiet erst nach dem Beginn eines Kalenderjahres gehalten, so entsteht keine Steuerschuld, wenn der Hund für diesen Zeitraum nachweisbar in einer anderen Gemeinde versteuert wird.

- (5) Werden von einem Hundehalter oder in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten und kann die Steuer für diese Hunde nicht beigetrieben werden, so darf der zweite und jeder weitere Hund ohne Rücksicht auf Pfändungsbeschränkungen gepfändet werden.

§ 8 - Anzeigepflicht

- (1) Wer einen über drei Monate alten Hund hält, hat ihn unverzüglich der Stadt zu melden.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter soll den Hund unverzüglich bei der Stadt abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen, verendet oder wenn der Halter aus der Stadt weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 - Hundesteuermarken

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird in jedem Kalenderjahr bei Entrichtung der Hundesteuer von der Stadtverwaltung eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- (2) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten erhoben.
- (3) Der Hundehalter muss den/die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder umfriedeten Grundbesitzes laufenden, anzeigepflichtigen Hund/e mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen. Die Gemeindevollzugsbediensteten der Stadt Königsbrück sind befugt, das Anbringen der Hundesteuermarken zu kontrollieren.
- (4) Endet eine Hundehaltung, ist die Steuermarke mit der schriftlichen Anzeige der Stadt zurückzugeben.

§ 10 - Allgemeine Bestimmungen, Steuerbefreiungen

und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigung)

Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

§ 11 - Fälligkeit

Die Steuerschuld wird zu den im Abgabebescheid genannten Terminen fällig.

§ 12 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 des SächsKAG und der Satzung über die

Erhebung einer Hundesteuer handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 1 einen über 3 Monate alten Hund nicht unverzüglich anzeigt;
2. entgegen § 8 Abs. 3 Änderungen der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung nicht unverzüglich anzeigt;
3. entgegen § 9 Abs. 3 den/die von ihm gehaltenen außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder umfriedeten Grundbesitzes laufenden, anzeigepflichtigen Hund/e nicht mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versieht.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 6 Abs. 3 des SächsKAG bei Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von 10.000 € geahndet werden.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Königsbrück mit den Ortsteilen Gräfenhain und Röhrsdorf vom 17.11.2003 tritt damit außer Kraft.

Königsbrück, den 8. Dezember 2020

Heiko Driesnack
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Königsbrück, den 8. Dezember 2020

Heiko Driesnack
Bürgermeister